

Stärkere Differenzierung im unteren Grenzbereich des Strafrechts

*Prof. Dr. sc. LOTHAR REUTER,
Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena
Dr. GERT TEICHLER,
Sektorenleiter im Ministerium der Justiz*

Mit dem 5. StÄG wird auch der untere Grenzbereich des Strafrechts — der Zusammenhang von Strafrecht und Ordnungswidrigkeitsrecht bzw. Verfehlungsrecht — neu geregelt.¹ Das entspricht der Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung, denn gerade in diesem Grenzbereich muß ständig geprüft werden, ob die bestehenden Rechtsvorschriften noch den gesellschaftlichen Erfordernissen der Zeit Rechnung tragen. Besonders die Entwicklung der demokratischen Aktivitäten der Bürger zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit bringt neue Erfahrungen und neue Lösungen zur Bewältigung der komplizierten Fragen im unteren Bereich des Strafrechts hervor, die zu gesetzgeberischen Entscheidungen drängen. Sie stehen in engem Zusammenhang mit der konzeptionellen Anlage der Weiterentwicklung des sozialistischen Strafrechts. Mit dem 5. StÄG wird erneut sichtbar, daß abhängig vom Reifegrad unserer Gesellschaft die strafrechtlichen Schutzerfordernisse harmonisch mit dem humanistischen Grundanliegen unseres Staates, alles zum Wohle des Menschen zu tun, verbunden werden.

Neufassung der Bestimmungen über Antragsdelikte

In dem neu gefaßten § 2 Abs. 1 StGB ist darauf verzichtet worden, den Kreis der Antragsdelikte in einer allgemeinen Norm enumerativ aufzuzählen. Damit ist allerdings nicht beabsichtigt, den Kreis der Antragsdelikte einzuengen. Im Gegenteil: Es wurden bessere Möglichkeiten geschaffen, um weitere Bestimmungen über Antragsdelikte in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. Diese strafpolitische Zielstellung konnte mit der bisherigen Fassung des § 2 StGB nicht erreicht werden: die enumerative Aufzählung der Antragsdelikte hätte bei einer Erweiterung die Übersichtlichkeit und Handhabbarkeit dieser Regelung und damit deren Sinn selbst in Frage gestellt. Der neue § 2 Abs. 1 StGB legt deshalb generell fest: „In gesetzlich vorgesehenen Fällen werden Vergehen nur auf Antrag des Geschädigten verfolgt, sofern kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht.“ Das hatte zur Folge, daß die Bestimmungen über die Strafverfolgung auf Antrag des Geschädigten in die jeweiligen Strafnormen des Besonderen Teils aufzunehmen waren (§§ 115 Abs. 3, 118 Abs. 3, 180 Abs. 2, 183 Abs. 3 und 201 Abs. 4 StGB). Eben dies ermöglichte, das Antragserfordernis für weitere Straftaten in den entsprechenden Strafnormen des Besonderen Teils vorzusehen (§§ 135 Abs. 2, 136 Abs. 2 und 139 Abs. 4 StGB).

Damit ist ein Weg gewiesen, auf dem strafrechtlich relevante Konflikte, die keine erhebliche Schwere ausweisen, unmittelbar zwischen Täter und Geschädigtem behoben werden können. Das Recht des Geschädigten, die Strafverfolgung zu verlangen, wird dadurch nicht beeinträchtigt (§ 17 StPO).

Die Antragsdelikte, die bereits im früheren bürgerlichen deutschen Strafrecht eine gewisse Tradition hatten, sind bekanntlich mit der Strafgesetzgebung von 1968 eingeschränkt worden², einerseits im Zusammenhang mit Entkriminalisierungen (z. B. durch die Behandlung von Beleidigungsdelikten und des Hausfriedensbruchs zum Nachteil eines Bürgers als Verfehlungen bzw. des Hausfriedensbruchs in öffentlichen Einrichtungen als Ordnungswidrigkeit) und andererseits infolge strafpolitischer Neubewertungen (z. B. hinsichtlich der sog. Notentwendung und der Verführung Minderjähriger). Doch blieben die Antragsdelikte für bestimmte, nicht erheblich gesellschaftswidrige Vergehen (fahrlässige Körperverletzungen, Beschädigungshandlungen und unbefugtes Benutzen von Fahrzeugen) und für Vergehen, die unmittelbar die

persönlichen Lebensbeziehungen betreffen (Eigentumsvergehen und vorsätzliche Körperverletzungen gegenüber Angehörigen) bestehen. Antragsdelikte aus Gründen des Schutzes des Tatopfers enthält unser Strafrecht nicht.

Die nunmehr herangereiften gesellschaftlichen Bedingungen ermöglichen es, bei weiteren Straftaten die Strafverfolgung von einem Strafantrag des Geschädigten abhängig zu machen, selbstverständlich vorausgesetzt, daß die Strafverfolgung nicht ohnehin aus erklärtem öffentlichem Interesse erfolgt. Mit dem 5. StÄG wurde der Kreis der Antragsdelikte auf die Straftaten erweitert, die ihrer Schwere nach im allgemeinen nicht erheblich gesellschaftswidrig sind und in der Regel Konflikte aus der persönlichen Sphäre betreffen, die vorrangig zwischen Täter und Geschädigtem (d. h. hier dem Betroffenen) beseitigt werden können. Damit werden die notwendigen strafrechtlichen Garantien für verfassungsmäßige Grundrechte nicht abgeschwächt, denn die Strafverfolgung ist jederzeit entweder auf Antrag des Geschädigten oder aus Gründen des öffentlichen Interesses möglich. Dabei sollte jedoch der Grundsatz gelten: Wenn der Konflikt zwischen den Beteiligten ausgeräumt ist, kann ein strafrechtliches Schutzbedürfnis nicht mehr eingreifen.

Die Änderungen zur Strafverfolgung auf Antrag des Geschädigten betreffen im einzelnen folgende Tatbestände:

1. Verletzung des Briefgeheimnisses

Das Antragsdelikt nach § 135 Abs. 2 StGB bezieht sich nicht auf die Verletzung des Postgeheimnisses. Wer sich als Mitarbeiter oder Beauftragter der Deutschen Post im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Tätigkeit unberechtigt vom Inhalt einer verschlossenen Postsendung Kenntnis verschafft, ist nicht nach § 135 StGB, sondern nach § 202 StGB (Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses) strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Geschädigter i. S. des § 135 Abs. 2 StGB ist entweder der Verfasser bzw. Absender des verschlossenen Schriftstücks bzw. der verschlossenen Sendung oder deren Empfänger, soweit durch das unberechtigte Verschaffen der Kenntnis dessen Interessen beeinträchtigt werden.

2. Verletzung des Berufsgeheimnisses

Geschädigter i. S. des § 136 Abs. 2 StGB ist derjenige, dessen persönliches Interesse durch die Verletzung der Geheimhaltungspflicht beeinträchtigt wird. In der Regel werden dies die Personen sein, die auch zur Entbindung von der Schweigepflicht berechtigt sind.³

3. Beleidigung und Verleumdung gemäß § 139 Abs. 2 StGB

Im Normalfall sind Beleidigung und Verleumdung Verfehlungen. Für den Fall der schwerwiegenden Verletzung der Rechte des Geschädigten oder der Beziehungen zwischen den Menschen werden sie hingegen als Straftaten beurteilt und entsprechend verfolgt. Es hat sich indes gezeigt, daß auch in

¹ Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Strafgesetzbuches, des Zollgesetzes, des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten, des Strafregistergesetzes, des Devisengesetzes, des Kulturgutschutzgesetzes, des Luftfahrtgesetzes und des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen (5. Strafrechtsänderungsgesetz) vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 29 S. 335) und VO zur Änderung und Ergänzung der 1. DVO zum EStGB — Verfolgung von Verfehlungen — und der VO zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWVO — (ÄnderungsVO) vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 29 S. 347).

² Vgl. H. Schmidt, „Einige Fragen der Antragsdelikte“, NJ 1968, Heft 16, S. 484.

³ Vgl. StGB-Kommentar, 5. Aufl., Berlin 1987, Anm. 4 zu § 136 (S. 334).